

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 403/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edmund Eljahu L [REDACTED] ,
J [REDACTED] Blvd. 150, J [REDACTED] , Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß Beeinträchtigungen und Beschwerden, an denen der Kläger leidet, mit Wahrscheinlichkeit auf die von ihm behauptete Verfolgung zurückzuführen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Daß sich das Krampfaderleiden erst während der Verfolgung manifestiert hat, sieht der Berufungsrichter nicht als erwiesen an. Deshalb wendet er ohne Rechtsfehler die Vermutung nach

- 3 -

§§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG auf dieses Leiden nicht an.
Für die Arthrosis deformans schließt die Feststellung
sie aus, daß eine im Verurteilungszeitraum aufgetretene
akute rheumatische Gelenkerkrankung zu einer solchen
Erkrankung nicht führt. Die Ärzte zu den in ihren Attesten
bestätigten Behauptungen des Klägers als sachverständige
Zeugen zu vernehmen, war das Berufungsgericht nicht ver-
pflichtet (vgl. BGH RZW 1975, 60 Nr. 21).

Kai

Gärtner

